



# Statuten

des Vereins

## PRO ALPENBAHNKREUZ TERRA RAETICA

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen « PRO ALPENBAHNKREUZ TERRA RAETICA » besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB untersteht.

Sitz des Vereins ist in Scuol GR.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Dreiländereck zwischen der Schweiz, Italien und Österreich. Angestrebt wird die Schaffung eines attraktiven Alpenbahnkreuzes sowie die Anbindung Graubündens an das internationale Schienennetz.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### 3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Der Beitritt erfolgt durch Entscheid des Vorstandes, welcher die Mitgliedschaft auch ohne Nennung von Gründen ablehnen kann.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Familienmitgliedschaft
- c) Firmenmitgliedschaft
- d) Ehrenmitgliedschaft

#### **5. Einzelmitgliedschaft**

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche sich zu den Vereinszielen bekennen.

#### **6. Familienmitgliedschaft**

Familienmitglieder sind natürliche Personen, welche im gleichen Haushalt leben und sich zu den Vereinszielen bekennen.

#### **7. Firmenmitgliedschaft**

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche sich zu den Vereinszielen bekennen.

#### **8. Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind den Einzelmitgliedern gleichgestellt und werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auf Lebenszeit ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Jahresbeitrags befreit.

#### **9. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- d) Ausbleiben des jährlichen Mitgliederbeitrages

#### **10. Austritt**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

#### **11. Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen

Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

### **III. ORGANISATION DES VEREINS**

#### **12. Gliederung**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### **13. Die Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Diese findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 31. Januar eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in des Vorstandes oder ein/eine anderer/andere von der Vereinsversammlung gewählte/r Tagespräsident/in. Der/die Vorsitzende bezeichnet einen/ ein/e Protokollführer/in und zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.

An der Vereinsversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Passivmitglieder und Gönnermitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist

#### **14. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinsversammlung wählt den/die Präsidenten/in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in, Aktuar/in und Kassier/in.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins

- b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Buchführung

Der Vorstand wird auf Antrag des/der Präsidenten/in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

#### **15. Die Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisor/innen für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

### **IV. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **16. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

Das Vermögen des Vereins setzt sich insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **17. Statutenänderungen und Auflösung**

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

### **18. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 09.07.2021 genehmigt und anlässlich der Generalversammlung vom 04.07.2023 teilrevidiert.

Scuol, den 04.07.2023

---

Dario Giovanoli (Präsident)

---

Valérie Favre (Aktuarin)